



## Entsprechenserklärung 2008

## Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der GFT Technologies AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

**1. Die GFT Technologies AG wird künftig sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit Ausnahme der folgenden Abweichungen entsprechen:**

*4.2.3 Vereinbarung eines Abfindungs-CAP für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll.

*5.3 Bildung von Ausschüssen*

Die GFT AG verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet.

*5.4.6 Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung.

**2. Die GFT Technologies AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 18. Dezember 2007 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Zeitraum zwischen dem 18. Dezember 2007 bis 7. August 2008 (Kodexfassung vom 14. Juni 2007) sowie im Zeitraum vom 8. August 2008 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Kodexfassung vom 6. Juni 2008) mit Ausnahme der folgenden Abweichungen entsprochen:**

*4.2.3 Vereinbarung eines Abfindungs-CAP für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund*

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund getroffen.

*4.2.4 „Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“*

Die Hauptversammlung der GFT Technologies AG hat am 23. Mai 2006 mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht individualisiert offen gelegt werden soll.

*5.3 Bildung von Ausschüssen*

Die GFT AG hat im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats generell auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information aller Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet.

*5.4.6 Absatz 2 „Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.“*

Die Aufsichtsratsmitglieder der GFT Technologies AG erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung.

Stuttgart, 15. Dezember 2008